

zinsen u., in angemessene Geldrenten zu verwandeln, ein Zweck, der bei den Geldzinsen schon erreicht ist.

Referent Bürgermeister Hübler: Nach meiner Ueberzeugung gehören die von dem geehrten Sprecher so eben ausgedrückten Wünsche und Anträge durchaus nicht in den Kreis der vorliegenden Berathung, sie behandeln einen dem allerhöchsten Decrete völlig fremden Gegenstand und würden sich lediglich zu einer Petition eignen. Wenn aber derselbe zugleich es mit Befremden bemerkt, daß die Deputation über den Wegfall der in dem Ablösungsgesetze geordneten Sportel- und Stempel-freiheit im Berichte sich nicht ausgesprochen, so muß ich darauf hinweisen, daß in dem vorliegenden Decrete der Ständeversammlung nur über die Frage der Verlängerung der mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende gehenden Frist der Rentenüberweisung an die Landrentenbank von der Regierung eine Erklärung abgefordert worden war, und daß also auch die Deputation nur diesen Gegenstand in den Bereich ihrer Berathung ziehen konnte, um so mehr, da die Frage über den Wegfall jener Sportel- und Stempelfreiheit von der Regierung ausdrücklich zu künftiger Erwägung vorbehalten worden.

Bürgermeister Starke: Auch ich erkläre mich mit dem vorliegenden höchsten Decrete und dem Gutachten der Deputation selbst insoweit einverstanden, als darin der Hensel'sche Antrag b. vorwortet worden ist; dagegen bitte ich um die Erlaubniß, einen Gegenstand berühren zu dürfen, der zwar auch schon bei der Berathung der Vorlage in der zweiten Kammer angeregt worden ist, dort aber nur um deswillen nicht näher beleuchtet worden zu sein scheint, weil er mehr nur gelegentlich erwähnt wurde. Er betrifft die, auch in dem Berichte unsrer Deputation angezogene Bestimmung, daß nach den hohen Verordnungen vom 9. März und 10. November 1837 auch eine Ueberweisung derjenigen Renten, welche durch Ablösung der Laudemialpflicht erwachsen, auf die Landrentenbank innerhalb der annoch festzusetzenden peremptorischen Frist zulässig sein werde. Diese Eröffnung ist gewiß sehr beruhigend und tröstend; allein ich fürchte, sie wird nicht von dem Erfolge begleitet sein, den man sich davon verspricht. Wenn nämlich auch die in Gemäßheit des vorliegenden Decrets zu erlassende hohe Verordnung und nach Befinden die von dem Abg. Hensel beantragte Bekanntmachung gewiß dazu beitragen wird, um die noch unerledigten Ablösungsgeschäfte möglichst bald abzuwickeln, so ist doch zu besorgen, daß die Ablösung der Laudemien selbst im Jahre 1845 noch immer nicht um einen nur erwähnungswerthen Schritt vorwärts gekommen sein werde, und daher zu wünschen, daß die noch offene Frist zu einer Maßnehmung benutzt werde, um auch in dieser Beziehung die Intention des Ablösungsgesetzes zur Ausführung bringen zu können. Die Hindernisse liegen, meines Bedünkens, in den Vorschriften des Ablösungsgesetzes selbst, welches 1) verbietet, daß die Ablösung der Laudemialpflicht auf einseitige Pro- vocation eingeleitet werden dürfe. Dieses Verbot behindert aber die Verpflichteten, von der Wohlthat des Ablösungsgesetzes Gebrauch zu machen, welches eine thunlichste Entlastung der ländlichen Grundstücke, und dadurch eine freiere Entwicklung der

landwirthschaftlichen Betriebsamkeit bezweckt. Ein andres und noch größeres Hinderniß liegt 2) in den ziemlich onerosen Bestimmungen, unter welchen das Recht der Berechtigten überhaupt soll zur Ablösung gebracht werden können. Und hierdurch werden die Berechtigten fast gezwungen, sich gegen die Ablösung der Lehnwaare zu sträuben, weil sie bei Anwendung jener Bestimmungen unheilbar verletzt werden würden. Kann aber sonach die Ablösung der Laudemialverbindlichkeit nicht vorwärts schreiten, so ist der Erfolg leicht abzusehen. Er wird, derselbe sein, den die Erfahrung schon gegenwärtig an die Hand gegeben hat, nämlich, daß der ländliche Grundbesitzer, durch die ihm günstigen Gesetzbestimmungen verlockt, mit aller Noth nach deren Erringung streben, und da ihm die einseitige Pro- vocation nichts hilft, die Verbindlichkeit überhaupt bestreiten, Alles in Frage und auf die Spitze stellen und die Gerichtsherrschaften in eben so viele als zwecklose Processe verwickeln wird. So wird jene Gesetzbestimmung, statt zum Frieden zu führen, die Quelle zahlloser Processe werden, und ich bin bereit nachzuweisen, daß eine einzige Commune in mehr als 100 derartigen Processen gegenwärtig sich noch verwickelt befindet, daß Processe ventilirt worden und künftig werden ventilirt werden, die den Parteien mehr als 1000 Thaler gekostet haben, und glaube mich auf die Zeugnisse des Herrn Decan Kutschank, sowie der beiden anwesenden Herren Kloster- vögte berufen zu dürfen, welche, wie ich es von der Commune Budissin und Bittau versichern kann, bestätigen werden, daß, wenn diesem unglücklichen Sachstand nicht auf eine oder die andere Weise abgeholfen wird, daraus nur die nachtheiligsten Folgen hervortreten müssen. Allein es haben die Schwierigkeiten, welche jetzt der Ablösung der Laudemien entgegenstehen, noch andere Nachtheile, nämlich sie befördern in der That mehr oder weniger die Immoralität. Der kleinere, sowie der größere ländliche Grundbesitzer hat auch bei günstigen Jahren mit mannigfachen Sorgen zu kämpfen, und muß daher wünschen, daß er der lästigen Verbindlichkeit, bedeutende Lehngelder zu entrichten, soviel als möglich enthoben werde; kann er nun nicht zu einer vergleichsweise billigen Ablösung gelangen, so bleibt ihm beinahe Nichts weiter übrig, als häufig zu Lug und Trug seine Zuflucht zu nehmen; und die Erfahrung hat es bewiesen, daß bei 5, 6 und mehr Alienationsfällen oft ebenso viel Simulationen vorgenommen werden. Andererseits muß eine Gerichtsherrschaft, wenn sie es auch noch so redlich mit ihren Unterthanen meint, sich aber von allen Seiten mit Processen bedroht sieht, fast gedrungen zu Maßregeln verschreiten, gegen die sich doch das zarte Ehrgefühl sträubt. Sie paciscirt nämlich nicht selten in der Maße, daß sie dem Gegner gänzliche oder partielle Befreiung von der bestrittenen Berechtigung zusichert, wenn er sich verbindlich macht, für künftige Alienationsfälle die Laudemialpflicht in der geforderten Maße anzuerkennen. Es ist diese Differte oft zu lockend, um nicht darauf einzugehn, und so werden oft Grundstücke mit Verpflichtungen fest belastet, statt nach der Idee des Gesetzes sie davon zu befreien. Solche Verhandlungen bringen aber nothwendig früher oder später Berwürfnisse hervor, die das schöne Verhältniß zwischen Herrschaft und Un-